

# RS OGH 2005/7/27 3Ob141/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2005

## Norm

EO §150a

## Rechtssatz

Der mit der EO-Nov 2000 eingeführte § 150a EO entspricht dem früheren § 47 Abs 3 der dritten Teilnovelle zum ABGB, dem er materiell derogierte. Die Bestimmung regelt allein die (mangelnde) Wirkung eines Rangtauschs beim vortretenden Recht für die Verteilung des Meistbots. Es wird weder angeordnet, dass das zurücktretende Recht bei dieser an seiner bisherigen Stelle zu beteilen wäre, noch dass schon Vorwirkungen auf den Ausspruch im Versteigerungsseditk gemäß § 170 Z 8 EO eintreten sollten (3 Ob 83/04h). An der ursprünglichen Stelle (vor dem Rangtausch) ist vielmehr § 30 Abs 4 GBG anzuwenden, wonach mangels anderer Vereinbarung das vortretende Recht dem zurücktretenden Recht auch an dessen ursprünglicher Stelle vorgeht, was im Verhältnis der Inhaber dieser beiden Rechte die Wirkung des Rangtauschs auch im Rahmen der Meistbotsverteilung entsprechend der getroffenen Vereinbarung aufrecht lässt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 141/05i

Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 141/05i

Veröff: SZ 2005/107

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120150

## Dokumentnummer

JJR\_20050727\_OGH0002\_0030OB00141\_05I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)